

"Neue Erlöspfade für Onshore-Windenergie im EEG 2.0"



EEHH-Cluster-Workshop



Dr. Thorsten Behle
Hamburg
4. September 2014

Agenda

I. Reform des EEG

1. Ziele
2. Inkrafttreten
3. Übergangsregelungen

II. Erlöspfade im EEG 2014

1. Überblick
2. Direktvermarktung und Einspeisevergütung
3. Besondere Regelungen für Windenergie an Land

III. Diskussionsthemen

1. Ziele der EEG-Novelle

- Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch bis 2050 auf 80% ausbauen
- Bestehende Kostendynamik durchbrechen
- Stromkosten für Verbraucher senken
- Weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien in planbare Bahnen lenken
- Europarechtskonforme Ausgestaltung des EEG

1. Ziele der EEG-Novelle

Zielerreichung durch:

- technologiespezifische Ausbaupfade soll eine Konzentration auf kostengünstige Technologien (Wind, PV) erreicht werden.
- Einführung neuer Instrumente der Mengensteuerung
- Förderung der Kosteneffizienz durch Absenkung der Förderung, Streichung von Boni etc.
- bessere Integration der erneuerbaren Energien in den Strommarkt durch verpflichtende Direktvermarktung
- angemessenere Verteilung der entstehenden Kosten

2. Inkrafttreten der EEG-Novelle 2014



3. Übergangsregelungen (§§ 96-99 EEG 2014)

- Nach § 96 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014 gelten die neuen Regelungen grundsätzlich **auch für Bestandsanlagen**, es sei denn es gibt eine explizite Ausnahmeregelung
- Im Rahmen der Direktvermarktung ist § 96 Abs. 1 Nr. 5 EEG 2014 relevant, der festlegt, dass das Erfordernis der Fernsteuerbarkeit für Bestandsanlagen erst ab dem 1. Januar 2015 gilt
- Im Übrigen bleibt die Direktvermarktung für Bestandsanlagen optional neben der Möglichkeit der Inanspruchnahme einer festen Einspeisevergütung nach § 35 EEG 2014, deren Höhe sich nach den bei Inbetriebnahme geltenden Fördersätzen richtet, § 96 Abs. 1 Nr. 4, Nr. 6 EEG 2014
- § 96 Abs. 1 Nr. 8 regelt die zukünftige Berücksichtigung der bisherigen Managementprämie für Bestandsanlagen

3. Übergangsregelungen

Bestandsanlagen

- EEG 2014 gilt, es sei denn Ausnahmeregelung
- Direktvermarktung weiterhin optional
- Größenunabhängiger Anspruch auf Einspeisevergütung nach § 35 EEG 2014, Höhe nach EEG a.F.
- Wenn Direktvermarktung, dann nach Vorschriften des EEG 2014
- Ausnahme: Fernsteuerbarkeit erst ab 1. Januar 2015 erforderlich

Neue Anlagen

- EEG 2014
- Direktvermarktung verpflichtend
- Keine Rückfalloption auf Einspeisevergütung, nur kurzfristig und mit Abschlag von 20%
- Risiko Vermarktungskosten, was garantieren die DVU?
- Risiko steigende Finanzierungs- und Transaktionskosten, was fordern die Banken?

Ihr Ansprechpartner



Dr. Thorsten Behle
Rechtsanwalt

T +49 40 55436 4044

F +49 40 55436 4505

thorsten.behle@osborneclarke.com